

Bundesgesetzblatt ¹¹⁴⁹

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1988

Nr. 44

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20. 12. 88 | Gesetz zu den Protokollen vom 22. Januar 1988 zum Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit | 1150 |
| 20. 12. 88 | Gesetz zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften | 1157 |
| 17. 11. 88 | Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1163 |
| 18. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See | 1164 |
| 21. 11. 88 | Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-luxemburgischen Vereinbarung vom 2. Dezember 1987/26. Januar 1988 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung (Grenzübergang Mesenich-Autobahn) | 1165 |
| 21. 11. 88 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-kanadischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit sowie der deutsch-quebecischen Vereinbarung zur Durchführung der Vereinbarung über Soziale Sicherheit | 1166 |
| 21. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum | 1167 |
| 21. 11. 88 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten | 1167 |
| 22. 11. 88 | Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention | 1168 |
| 22. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) | 1169 |
| 22. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) | 1169 |
| 24. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 | 1170 |
| 24. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) | 1170 |
| 24. 11. 88 | Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1171 |
| 25. 11. 88 | Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1173 |
| 25. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe | 1175 |
| 25. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 | 1176 |
| 29. 11. 88 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See | 1176 |
| 29. 11. 88 | Bekanntmachung zu dem Welturheberrechtsabkommen | 1177 |
| 1. 12. 88 | Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .. | 1177 |
| 5. 12. 88 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Doppelbesteuerungsabkommens .. | 1179 |
| 9. 12. 88 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommens | 1179 |
| — | Abschlußhinweis | 1180 |

Gesetz
zu den Protokollen vom 22. Januar 1988
zum Vertrag vom 22. Januar 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Paris am 22. Januar 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik unterzeichneten Protokollen zum Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit (BGBl. 1963 II S. 705)

- über die Schaffung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats,
- über die Schaffung eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrats wird zugestimmt. Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Protokolle zum Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die

deutsch-französische Zusammenarbeit nach ihrem Artikel 6 Abs. 2 bzw. Artikel 7 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Haussmann

Der Bundesminister der Verteidigung
R. Scholz

Protokoll
zum Vertrag vom 22. Januar 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit

Protocole
au Traité entre la République fédérale d'Allemagne
et la République française
sur la coopération franco-allemande
en date du 22 janvier 1963

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Französische Republik –

La République fédérale d'Allemagne
et
la République française,

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> – überzeugt, daß das europäische Einigungswerk unvollständig bleiben wird, solange es nicht auch Sicherheit und Verteidigung umfaßt; – entschlossen, zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage des Vertrags vom 22. Januar 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit, dessen Verwirklichung insbesondere durch die Erklärungen vom 22. Oktober 1982 und 28. Februar 1986 verdeutlicht wurde, auszuweiten und zu intensivieren; – überzeugt von der Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit der Erklärung der Minister der Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union vom 27. Oktober 1987 in Den Haag eine europäische Identität auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit zu entwickeln, durch die im Einklang mit den Verpflichtungen zur Solidarität, die sie im geänderten Brüsseler Vertrag sowie im Nordatlantikvertrag eingegangen sind, die Schicksalsgemeinschaft, die beide Länder verbindet, wirksam zum Ausdruck gebracht wird; – gewillt, dafür zu sorgen, daß im Einklang mit Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrags ihre Entschlossenheit, alle Vertragsstaaten dieses Vertrags an ihren Grenzen zu verteidigen, sichtbar und mit den erforderlichen Mitteln untermauert wird; – überzeugt, daß die Strategie der Abschreckung und Verteidigung, auf der ihre Sicherheit beruht und die jeden Krieg verhüten soll, sich weiterhin auf eine geeignete Zusammensetzung nuklearer und konventioneller Streitkräfte stützen muß; – entschlossen, gemeinsam mit ihren übrigen Partnern und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Optionen im Nordatlantischen Bündnis einen angemessenen militärischen Beitrag aufrechtzuerhalten, mit dem jeder Angriff oder Einschüchterungsversuch in Europa verhütet werden kann; – überzeugt, daß alle Völker unseres Kontinents das gleiche Recht auf ein Leben in Frieden und Freiheit haben und daß die Stärkung beider Voraussetzung ist für Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in ganz Europa; – entschlossen, sicherzustellen, daß ihre Zusammenarbeit diesen Zielen dient; – im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Sicherheitsinteressen und entschlossen, ihre Auffassungen in allen die Verteidigung und Sicherheit Europas berührenden Fragen einander anzunähern – | <ul style="list-style-type: none"> – Convaincues que la construction européenne restera incomplète tant qu'elle ne s'étendra pas à la sécurité et à la défense, – Déterminées, dans ce but, à étendre et à renforcer leur coopération sur la base du Traité sur la coopération franco-allemande en date du 22 janvier 1963, dont la mise en œuvre a été notamment marquée par les déclarations du 22 octobre 1982 et du 28 février 1986, – Convaincues de la nécessité, conformément à la déclaration des ministres des Etats de l'Union de l'Europe Occidentale à la Haye, le 27 octobre 1987, de promouvoir une identité européenne en matière de défense et de sécurité qui, conformément aux engagements de solidarité auxquels elles ont souscrit tant par le Traité de Bruxelles modifié que par le Traité de l'Atlantique Nord, traduise effectivement la communauté de destin qui lie les deux pays, – Décidées à faire en sorte que, conformément aux dispositions de l'article 5 du Traité de Bruxelles modifié, leur détermination à défendre à leurs frontières tous les Etats parties à ce traité soit manifeste et assurée par les moyens nécessaires, – Convaincues que la stratégie de dissuasion et de défense, sur laquelle repose leur sécurité et qui est destinée à empêcher la guerre doit continuer à se fonder sur une combinaison appropriée de forces nucléaires et conventionnelles, – Déterminées à maintenir, en association avec leurs autres partenaires et compte-tenu de leurs options propres au sein de l'Alliance de l'Atlantique Nord, une contribution militaire adéquate, de nature à prévenir toute agression ou tentative d'intimidation en Europe, – Convaincues que tous les peuples de notre continent ont un même droit à vivre dans la paix et la liberté et que le renforcement de l'une comme de l'autre est la condition de l'établissement d'un ordre de paix juste et durable dans l'ensemble de l'Europe, – Déterminées à ce que leur coopération contribue à la poursuite de ces objectifs, – Conscientes de leurs intérêts communs de sécurité et déterminées à rapprocher leurs positions sur toutes les questions concernant la défense et la sécurité de l'Europe, |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

sind zu diesem Zweck wie folgt übereingekommen:

Sont convenues, à cette fin, des dispositions qui suivent:

Artikel 1

Um der beide Länder verbindenden Schicksalsgemeinschaft Ausdruck zu verleihen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit weiterzuentwickeln, wird in Übereinstimmung mit den Zielen und Bestimmungen des Vertrags vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit ein deutsch-französischer Verteidigungs- und Sicherheitsrat geschaffen.

Artikel 2

Der Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs und den Außen- und Verteidigungsministern. Der Generalinspekteur der Bundeswehr und der Generalstabschef der Streitkräfte nehmen kraft Amtes teil.

Das Ratskomitee besteht aus den Außen- und Verteidigungsministern. Hohe Beamte und Soldaten, die für die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit verantwortlich sind, können zur Teilnahme an seiner Arbeit aufgefordert werden.

Artikel 3

Der deutsch-französische Verteidigungs- und Sicherheitsrat tritt mindestens zweimal im Jahr abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich zusammen.

Seine Arbeit wird vom Ratskomitee vorbereitet, das sich auf den deutsch-französischen Ausschuß für Verteidigung und Sicherheit abstützt.

Artikel 4

Die Arbeit des deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats hat insbesondere folgendes zum Gegenstand:

- Ausarbeitung gemeinsamer Konzeptionen auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit;
- Sicherstellung einer zunehmenden Abstimmung zwischen beiden Staaten in allen die Sicherheit Europas angehenden Fragen, einschließlich des Gebiets der Rüstungskontrolle und der Abrüstung;
- Beschlußfassung hinsichtlich der gemischten Militäreinheiten, die im gegenseitigen Einvernehmen aufgestellt werden;
- Beschlußfassung im Hinblick auf gemeinsame Manöver, auf die Ausbildung von Militärpersonal sowie auf Unterstützungsvereinbarungen, mit denen die Fähigkeit der Streitkräfte beider Länder gestärkt wird, sowohl im Frieden als auch im Krisen- oder Verteidigungsfall zusammenzuarbeiten;
- Verbesserung der Interoperabilität der Ausrüstung beider Streitkräfte;
- Entwicklung und Vertiefung der Rüstungszusammenarbeit unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, zur Sicherung der gemeinsamen Verteidigung ein angemessenes industrielles und technologisches Potential in Europa aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Artikel 5

Das Sekretariat des deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats sowie des Ratskomitees wird von Vertretern beider Staaten geleitet. Der Sitz des Sekretariats wird in Paris eingerichtet.

Artikel 6

Dieses Protokoll wird dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit beigefügt und ist Bestandteil dieses Vertrags.

Article 1

En vue de donner effet à la communauté de destin qui lie les deux pays et de développer leur coopération dans le domaine de la défense et de la sécurité, il est créé, conformément aux objectifs et aux dispositions du Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération franco-allemande en date du 22 janvier 1963, un Conseil franco-allemand de défense et de sécurité.

Article 2

Le Conseil est composé des chefs d'Etat et de gouvernement et des ministres des affaires étrangères et de la défense. L'inspecteur général de la Bundeswehr et le chef d'état-major des armées, y siègent *ès qualité*.

Le comité du Conseil est composé des ministres des affaires étrangères et de la défense. De hauts fonctionnaires civils et militaires responsables de la coopération bilatérale dans le domaine de la défense et de la sécurité peuvent être appelés à participer à ses travaux.

Article 3

Le Conseil franco-allemand de défense et de sécurité se réunit au moins deux fois par an, alternativement en République fédérale d'Allemagne et en France.

Ses travaux sont préparés par le comité du Conseil sur le rapport de la commission permanente de défense et de sécurité franco-allemande.

Article 4

Les travaux du Conseil franco-allemand de défense et de sécurité ont, en particulier, pour objet:

- d'élaborer des conceptions communes dans le domaine de la défense et de la sécurité,
- d'assurer le développement de la concertation des deux Etats sur toutes les questions intéressant la sécurité de l'Europe, y compris dans le domaine de la maîtrise des armements et du désarmement,
- d'adopter les décisions appropriées concernant les unités militaires mixtes qui sont constituées d'un commun accord,
- d'adopter des décisions relatives aux manœuvres communes, à la formation des personnels militaires ainsi qu'aux accords de soutien permettant de renforcer la capacité des forces armées des deux pays à coopérer en temps de paix, comme en temps de crise ou de guerre,
- d'améliorer l'interopérabilité des matériels des deux armées,
- de développer et d'approfondir la coopération en matière d'armements en prenant en considération la nécessité, pour assurer la défense commune, du maintien et du renforcement, en Europe, d'un potentiel industriel et technologique adéquat.

Article 5

Le secrétariat du Conseil franco-allemand de défense et de sécurité et du comité du Conseil est placé sous la responsabilité de représentants des deux Etats. Le siège du secrétariat sera établi à Paris.

Article 6

Le présent protocole est annexé au Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération franco-allemande en date du 22 janvier 1963, dont il constitue une partie intégrante.

Es tritt in Kraft, sobald jede der beiden Regierungen der anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Il entrera en vigueur dès que chacun des deux gouvernements aura fait savoir à l'autre que, sur le plan interne, les conditions nécessaires à sa mise en œuvre ont été remplies.

Geschehen zu Paris am 22. Januar 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Fait à Paris, le 22 janvier 1988, en double exemplaire en langue allemande et en langue française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Pour la République fédérale d'Allemagne:

Der Bundeskanzler
Le Chancelier fédéral
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Le Ministre fédéral des Affaires étrangères
Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister der Verteidigung
Le Ministre fédéral de la Défense
Wörner

Für die Französische Republik:
Pour la République française:
Der Präsident der Republik
Le Président de la République
François Mitterrand

Der Premierminister
Le Premier Ministre
J. Chirac

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
Le Ministre des Affaires étrangères
Jean-Bernard Raimond

Der Minister der Verteidigung
Le Ministre de la Défense
A. Giraud

**Protokoll
zum Vertrag vom 22. Januar 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit**

**Protocole
au Traité entre la République fédérale d'Allemagne
et la République française
sur la coopération franco-allemande
en date du 22 janvier 1963**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Französische Republik,

La République fédérale d'Allemagne
et
la République française,

- in dem Bewußtsein der Solidarität, die beide Völker hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung miteinander verbindet, wie dies in der gemeinsamen Erklärung vom 22. Januar 1963 zu dem Vertrag gleichen Datums über die deutsch-französische Zusammenarbeit betont wird,
- in der Überzeugung, daß eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zur Verwirklichung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beiträgt,

- Conscientes de la solidarité qui unit les deux peuples du point de vue de leur développement économique, rappelée par la déclaration commune du 22 janvier 1963 précédant le traité sur la coopération franco-allemande du même jour,
- Convaincues qu'un renforcement de la coopération entre les deux Etats contribue à l'union économique et monétaire européenne,

sind zu diesem Zweck wie folgt übereingekommen:

Sont convenues, à cette fin, des dispositions qui suivent:

Artikel 1

Es wird ein deutsch-französischer Finanz- und Wirtschaftsrat geschaffen mit der Zielsetzung, die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu verstärken und noch enger zu gestalten, ihre wirtschaftliche Politik möglichst weitgehend zu harmonisieren und ihre Positionen zu internationalen Finanz- und Wirtschaftsfragen anzunähern.

Article 1

Il est créé un Conseil franco-allemand économique et financier dont l'objet est de renforcer et de rendre plus étroite la coopération entre les deux pays, d'harmoniser autant que possible leurs politiques économiques, de rapprocher leurs positions sur les questions internationales d'ordre économique et financier.

Artikel 2

Dem Rat gehören die Minister der Finanzen und für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, der Wirtschafts- und Finanzminister der Französischen Republik sowie die Präsidenten der beiden Zentralbanken an.

Article 2

Ce Conseil comprend le Ministre des Finances et le Ministre pour l'Economie de la République fédérale d'Allemagne et le Ministre de l'Economie et des Finances de la République française, ainsi que les Gouverneurs des deux Banques Centrales.

Artikel 3

Der Rat tritt viermal im Jahr zusammen, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich.

Er bemüht sich um Absprachen in allen Fragen, die seiner Ansicht nach in den Zuständigkeitsbereich der dem Rat angehörenden Minister fallen.

Er berichtet dem Bundeskanzler, dem Präsidenten der Französischen Republik sowie dem Premierminister der französischen Regierung bei jedem deutsch-französischen Gipfeltreffen über seine Tätigkeit.

Er kann der deutschen und französischen Regierung alle Fragen vorlegen, die eine Entscheidung seitens der beiden Regierungen erfordern.

Article 3

Ce Conseil se réunit quatre fois par an, tantôt en République fédérale d'Allemagne, tantôt en France.

Il recherche tout accord qui lui paraît relever des attributions des Ministres membres du Conseil.

Il fait rapport de ses activités au Chancelier de la République fédérale d'Allemagne, au Président de la République française et au Premier Ministre du Gouvernement français à l'occasion de chacune des réunions du Sommet franco-allemand.

Enfin, il peut saisir les Gouvernements allemand et français de toutes questions nécessitant une décision de la part des deux Gouvernements.

Artikel 4

Dem deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrat sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- Er erörtert jedes Jahr die Grundlinien der nationalen Haushalte vor ihrer Verabschiedung durch die Regierungen und die Parlamente.
- Er erörtert regelmäßig die Wirtschaftslage und die Wirtschaftspolitik beider Länder mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abstimmung.

Article 4

La mission du Conseil économique et financier franco-allemand est fixée comme suit:

- Examiner, chaque année avant leur adoption par les Gouvernements et le vote par les Parlements, les grandes lignes des budgets nationaux.
- Examiner périodiquement la situation économique et les politiques économiques de chacun des deux pays, en vue d'une coordination aussi étroite que possible.

- Er erörtert regelmäßig die Währungspolitik beider Länder im nationalen, europäischen und internationalen Bereich mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abstimmung.
- Er stimmt soweit wie möglich die Positionen der beiden Länder bezüglich der internationalen Verhandlungen über Wirtschaftsfragen ab.

Artikel 5

Der Rat wird die Einrichtung eines Sekretariats zur Vorbereitung der Sitzungen beschließen.

Artikel 6

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Protokoll wird dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit beigefügt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Es tritt in Kraft, sobald jede der beiden Regierungen der anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Paris am 22. Januar 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- Examiner périodiquement les politiques monétaires menées dans chacun des deux pays dans le domaine interne, en matière européenne, et en matière internationale, en vue d'une coordination aussi étroite que possible.

- Coordonner aussi étroitement que possible les positions des deux pays relatives aux négociations économiques internationales.

Article 5

Le Conseil décidera de créer un secrétariat chargé de la préparation des réunions.

Article 6

Le présent protocole s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République française, dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent protocole.

Article 7

Le présent protocole est annexé au Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération franco-allemande du 22 janvier 1963, dont il constitue une partie intégrante.

Il entrera en vigueur dès que chacun des deux Gouvernements aura fait savoir à l'autre que, sur le plan interne, les conditions nécessaires à sa mise en œuvre ont été remplies.

Fait à Paris, le 22 janvier 1988, en double exemplaire, en langue allemande et en langue française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Pour la République fédérale d'Allemagne:

Der Bundeskanzler
Le Chancelier fédéral
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Le Ministre fédéral des Affaires étrangères
Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Le Ministre fédéral des Finances
Gerhard Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Le Ministre fédéral pour l'Économie
Martin Bangemann

Für die Französische Republik:
Pour la République française:
Der Präsident der Republik
Le Président de la République
François Mitterrand

Der Premierminister
Le Premier Ministre
J. Chirac

Der Staatsminister, Minister für Wirtschaft,
Finanzen und Reprivatisierung
Le Ministre d'État, Ministre de l'Économie,
des Finances et de la Privatisation
E. Balladur

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
Le Ministre des Affaires étrangères
Jean-Bernard Raimond

**Gesetz
zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988
über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften und den Schlußfolgerungen des Rates sowie den zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluß, die Schlußfolgerungen des Rates und die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluß nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(88/376/EWG, Euratom)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 199 und 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 171 Absatz 1 und Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften⁴⁾, zuletzt geändert durch die Einheitliche Europäische Akte, ist der durch den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁵⁾ („Beschluß vom 21. April 1970“) festgelegte und auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer („MWSt“) anzuwendende Höchstsatz von 1 % für alle Mitgliedstaaten auf 1,4% angehoben worden.

Dieser Höchstsatz von 1,4 % reicht nicht mehr aus, um die Deckung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Durch die Einheitliche Europäische Akte sind der Gemeinschaft neue Perspektiven eröffnet worden. Nach Artikel 8 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu vollenden.

Die Gemeinschaft muß über stabile und garantierte Einnahmen verfügen, um die derzeitige Lage zu sanieren und die gemeinsamen Politiken durchzuführen. Diesen Einnahmen müssen die hierfür als erforderlich erachteten Ausgaben zugrunde liegen, die in der finanziellen Vorausschau der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, die am 1. Juli 1988 wirksam wird, festgelegt sind.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 in Brüssel zu Schlußfolgerungen gelangt.

Gemäß diesen Schlußfolgerungen kann die Gemeinschaft bis 1992 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,2 % des gesamten jährlichen Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen („BSP“) der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbeitrag der der Gemeinschaft im Zeitraum von 1988 bis 1992 zur

Verfügung gestellten Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen. Dieser Prozentsatz entspricht den in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über Haushaltsdisziplin und Haushaltsführung für den Anstieg der Gemeinschaftsausgaben vereinbarten Leitsätzen mit einer Sicherheitsmarge von 0,03 % des BSP der Gemeinschaft für unvorhergesehene Ausgaben.

Für die Verpflichtungsermächtigungen wird eine Obergrenze von 1,30 % des BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist dafür zu sorgen, daß die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen geordnet verläuft.

Diese Obergrenzen sollten solange gelten, bis der vorliegende Beschluß geändert wird.

Damit die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Mittel besser ihrer jeweiligen Beitragskapazität entsprechen, ist die Zusammensetzung der Eigenmittel der Gemeinschaft zu ändern und zu erweitern; zu diesem Zweck

- ist der auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der MWSt jedes Mitgliedstaats anzuwendende Höchstsatz auf 1,4 % festzusetzen, wobei die einheitliche Bemessungsgrundlage gegebenenfalls auf 55 % seines BSP begrenzt wird;
- ist eine zusätzliche Einnahme einzuführen, die es ermöglicht, die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben auszugleichen, und die unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der BSP der Mitgliedstaaten berechnet wird; zu diesem Zweck wird der Rat eine Richtlinie über die Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen erlassen.

Die Zölle, die auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse erhoben werden, müssen in die Eigenmittel der Gemeinschaft einbezogen werden.

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 betreffend die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bleiben während der gesamten Laufzeit dieses Beschlusses gültig. Der derzeitige Ausgleichsmechanismus muß jedoch unter Berücksichtigung der Begrenzung der MWSt-Bemessungsgrundlage und der Einführung einer zusätzlichen Einnahmequelle angepaßt werden und eine Finanzierung der Korrektur nach einem BSP-Schlüssel vorsehen. Diese Anpassung sollte gewährleisten, daß der MWSt-Eigenmittelanteil des Vereinigten Königreichs durch seinen Anteil an den Zahlungen für die 3. und 4. Einnahmequelle (aus MWSt bzw. BSP) ersetzt wird und daß sich die für das Vereinigte Königreich in einem gegebenen Jahr aus der Begrenzung der MWSt-Bemessungsgrundlage und der Einführung der 4. Einnahmequelle ergebenden Auswirkungen, die durch diese Änderung nicht kompensiert werden, durch eine Anpassung der Ausgleichszahlung für das betreffende Jahr ausgeglichen werden. Für Spanien und Portugal gilt entsprechend den Ermäßigungen, die in den Artikeln 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 vorgesehen sind, daß sie nur begrenzt zur Finanzierung der Korrektur beitragen.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) Nr. C 102 vom 16. 4. 1988, S. 8.

²⁾ Stellungnahme vom 15. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15.

⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11., 12. und 13. Februar 1988 ist im Haushaltsplan der Gemeinschaft eine Währungsreserve („EAGFL-Währungsreserve“) vorzusehen, die dazu bestimmt ist, die Auswirkungen wesentlicher und unvorhergesehener Veränderungen der ECU/Dollar-Parität auf die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, aufzufangen. Über diese Währungsreserve sind spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die den Übergang von dem durch den Beschluß 85/257/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1988 wirksam wird –

hat folgende Bestimmungen festgelegt, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme empfiehlt:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MWSt-Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben; zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage des jeweiligen Mitgliedstaats 55 % seines BSP nicht übersteigen;
- d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend einer gemäß Artikel 8 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses zu erlassenden Richtlinie festgesetzt wird.

(2) In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b 10 % für Erhebungskosten ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich ergibt aus

- a) der Anwendung eines Satzes von 1,4 % auf die MWSt-Bemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten,
- b) abzüglich des Bruttobetrags des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzausgleichsbetrags. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzausgleichsbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c bestimmten MWSt-Bemessungsgrundlagen finanziert. Für 1988 wird der Bruttobetrag des Referenzausgleichsbetrags um 780 Millionen ECU verringert.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche MWSt-Eigenmittelsatz und der auf die zuvor festgesetzten BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung einer EAGFL-Währungsreserve im Haushaltsplan gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden könnten, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c gilt folgendes: Werden am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres die Bestimmungen über die Berechnung der einheitlichen MWSt-Bemessungsgrundlage noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird der Finanzbeitrag, den ein Mitgliedstaat, der diese einheitliche Bemessungsgrundlage noch nicht anwendet, anstelle der MWSt an den Haushalt der Gemeinschaften abzuführen hat, nach dem auf diesen Mitgliedstaat entfallenden Anteil des Brutto- sozialprodukts zu Marktpreisen der drei ersten Jahre des dem betreffenden Jahr vorhergehenden Fünfjahreszeitraums an der Summe der Brutto- sozialprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten bestimmt. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Berechnung der einheitlichen MWSt-Bemessungsgrundlage in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(8) BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Brutto- sozialprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen.

Artikel 3

(1) Die Gesamtbergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungsermächtigungen auf 1,20 % des gesamten BSP der Gemeinschaft festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf in dem Zeitraum 1988 bis 1992 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen:

- 1988: 1,15 %,
- 1989: 1,17 %,
- 1990: 1,18 %,
- 1991: 1,19 %,
- 1992: 1,20 %.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1988–1992 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,30 % des gesamten BSP der Gemeinschaft im Jahre 1992 nicht übersteigt. Zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen wird ein striktes Verhältnis eingehalten, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtbergrenzen finden solange Anwendung, bis dieser Beschluß geändert wird.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einen Referenzausgleichsbetrag angepaßt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:
 - a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre, und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
 - b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
 - c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.
2. Der Referenzausgleichsbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a, b und c, korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MWSt-Bemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ergibt.

Der Referenzausgleichsbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MWSt-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre, hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
 - b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
 - c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert;
 - d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Nummer 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Nummer 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich abgezogen;
 - e) der gemäß Buchstabe d ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c errechneten Betrag abgezogen.
3. Der Grundbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzausgleichsbetrag entspricht.

Artikel 5

(1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d – unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs – berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (bis 1,4 % der MWSt-Bemessungsgrundlage) und gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung des Artikels 4 und des vorliegenden Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten EAGFL-Währungsreserve erforderlich sind, werden jedoch erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserve benötigt wird. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserve werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130 I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Ein Mehrbetrag, der bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL/Garantie nach der Währungsreserve anfällt, wird jedoch als Eigenmittelbetrag angesehen.

Artikel 8

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, erhoben. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der in Artikel 206 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit – diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MWSt-Eigenmittel und des BSP – und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c des genannten Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Der Mechanismus, nach dem dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik bis 1991 gemäß Artikel 187 und Artikel 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der MWSt oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage

des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MWSt-Eigenmittel und auf die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich der zuletzt genannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird.

Artikel 10

Die Kommission erstellt vor Ablauf des Jahres 1991 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems einschließlich einer Überprüfung der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Artikel 11

(1) Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1988 wirksam.

(2) a) Vorbehaltlich der Buchstaben b und c wird der Beschluß 85/257/EWG, Euratom zum 1. Januar 1988 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß vom 21. April 1970 oder den Beschluß 85/257/EWG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.

b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin auf die Berechnung und die Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MWSt-Bemessungsgrundlage ergeben. Der 1988 zugunsten des Vereinigten Königreichs für frühere Haushaltsjahre vorzunehmende Abzug wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii des genannten Beschlusses berechnet. Die Aufteilung der Finanzierung wird gemäß Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses berechnet. Die dem Abzug und seiner Finanzierung entsprechenden Beträge werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses verrechnet. Ist Artikel 2 Absatz 7 anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MWSt-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge berücksichtigt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtigungsbeträge für frühere Haushaltsjahre.

c) Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin auf die Finanzbeiträge anzuwenden, die zur Finanzierung des letzten Teils des ergänzenden Programms 1984 bis 1987 „Betrieb des HFR-Reaktors“ zu leisten sind.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. Bangemann

Schlußfolgerungen des Rates und Erklärungen zum Beschluß über das System der Eigenmittel

I. Schlußfolgerungen des Rates über die Durchführungsmodalitäten

Der Rat genehmigt die Art der Berechnung, der Finanzierung, der Zahlung und der Verbuchung der Berichtigung der Haushaltsungleichgewichte in der Fassung des Dokuments 7203/88 ECOFIN 107 FIN 196 + COR 1.

II. Erklärungen

1. Zu Artikel 1

Der Rat ist übereingekommen, daß die Einnahmen aus den Gemeinschaftsanleihen, die auf den Kapitalmärkten aufgenommen wurden, nicht Teil der „sonstigen Einnahmen“ im Sinne von Artikel 1 dieses Beschlusses sind.

2. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Hinsichtlich der Zölle, bei denen ein vereinheitlichter Tarif besteht, erklärt die Kommission, daß sie im Falle des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik die Artikel 186 und 373 der Beitrittsverträge anwenden wird.

3. Zu Artikel 2 Absatz 6

Der Rat und die Kommission erklären, daß die in Artikel 2 Absatz 6 genannten Mehrwertsteuer- und Bruttosozialprodukt-Sätze ohne Berücksichtigung der EAGFL-Währungsreserve berechnet werden und für die Mehrwertsteuer- und Bruttosozialprodukt-Bemessungsgrundlage des vorhergehenden Jahres gelten.

4. Zu Artikel 3 Absatz 1

Der Rat und die Kommission erklären, daß sie sich bemühen werden, die Sicherheitsmarge von 0,03 % des BSP bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das jeweils folgende Jahr nicht auszunutzen, da diese Marge nur für die Deckung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt ist.

5. Zu Artikel 4

1. Um die Auswirkungen für das Vereinigte Königreich zu neutralisieren, die sich aus dem Mechanismus ergeben, der eingeführt wurde, um Spanien und Portugal für ihre Beteiligung an der Finanzierung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs einen Ausgleich zu verschaffen, kommen der Rat und die Kommission überein, daß nachstehende Beträge der in Anwendung des Artikels 4 des Eigenmittel-Beschlusses berechneten Korrektur hinzugefügt werden:

Korrektur im Haushaltsplan 1988: 10 Mio. ECU
Korrektur im Haushaltsplan 1989: 6 Mio. ECU
Korrektur im Haushaltsplan 1990: 4 Mio. ECU

Korrektur im Haushaltsplan 1991: 2 Mio. ECU
Korrektur im Haushaltsplan 1992: 1 Mio. ECU
(zu laufenden Preisen).

2. Diese Änderung wird in das überarbeitete Arbeitsdokument der Kommission über das Berechnungsverfahren für die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs aufgenommen, die der Rat genehmigen wird, wenn er den einzelstaatlichen Parlamenten die Annahme des Eigenmittel-Beschlusses empfiehlt.

6. Artikel 5 Absatz 2

Die Kommission erklärt, daß sie für den Fall, daß die in Artikel 4 vorgesehene Korrektur den Betrag der Mehrwertsteuerzahlungen des Vereinigten Königreichs übersteigt, vorschlagen wird, daß der Mehrbetrag der Korrektur dem Vereinigten Königreich in Form einer Verringerung der Zahlungen gewährt wird, die dieses Land zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Mitteln leisten muß.

7. Zu Artikel 7

Die Kommission stellt fest, daß die derzeitigen Bestimmungen von Artikel 27 der Haushaltsordnung den Regeln der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung genügen. Sie erklärt, daß sie weiterhin keine Abberufung eigener Mittel über die Haushaltserfordernisse hinaus vorschlagen wird. Sie will in Zukunft die im Zusammenhang mit dem Berichtigungsschreiben Nr. 2 für 1988 verfolgte Praxis bekräftigen und die bei der Haushaltsausführung anfallenden voraussichtlichen Mehrbeträge so bald wie möglich in den Haushaltsplan einsetzen. Somit werden die Abberufungen eigener Mittel bei den Mitgliedstaaten den zur Finanzierung des Haushalts unbedingt erforderlichen Betrag nicht überschreiten.

Die Kommission wird nicht danach streben, den sich beim Verfall nicht getrennter Mittel ergebenden Teil eines etwaigen Mehrbetrags zur Finanzierung neuer Mittel zu verwenden.

8. Zu Artikel 8

Der Rat verpflichtet sich, die Richtlinie über die Berechnung des BSP in der Fassung des in Dokument 7009/88 ECOFIN 92 FIN 182 RESPR 47 enthaltenen Textes unmittelbar nach Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses als „A“-Punkt zu genehmigen.

9. Zu Artikel 10

Die deutsche Delegation erklärt, daß die Kommission zur angemessenen Bewertung der Gemeinschaftspolitiken und entsprechend dem legitimen Informationsbedürfnis des Rates und des Europäischen Parlaments jährlich in einer Übersicht die Finanzströme der einzelnen Gemeinschaftspolitiken, gegliedert nach Mitgliedstaaten und Regionen, dem Rat und dem Europäischen Parlament mitteilen soll.

**Bekanntmachung
des deutsch-nigrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. November 1988

Das in Niamey am 14. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 14. September 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. November 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für Strukturhilfe zum Anpassungsprogramm des Sektors öffentlicher Unternehmen (PASEP) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der deutsche Beitrag erfolgt in Kofinanzierung mit der Weltbank.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Niger erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 14. September 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolfgang Runge
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Niger
Alélé Elhadj Habibou
Außen- und Kooperationsminister

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See

Vom 18. November 1988

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für die Sowjetunion am 24. April 1988 in Kraft getreten.

Die Sowjetunion hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Russian)

Search and rescue operations in and over the territorial waters (the territorial sea), the inland waters, the land territory of the USSR are performed as a rule by the Soviet rescue units. In exceptional cases entry of the foreign rescue units into and over the Soviet territorial waters (territorial sea), the inland waters and the land territory of the USSR for the purpose of searching and rescuing of the survivors of maritime casualties is performed in accordance with the procedures provided under the laws and

(Übersetzung) (Original: Russisch)

Such- und Rettungsmaßnahmen in und über den Hoheitsgewässern (dem Küstenmeer), den Binnengewässern, dem Hoheitsgebiet der UdSSR werden in der Regel von den sowjetischen Rettungseinheiten durchgeführt. In Ausnahmefällen erfolgen das Einfahren der ausländischen Rettungseinheiten in die sowjetischen Hoheitsgewässer (das Küstenmeer), die Binnengewässer und das Hoheitsgebiet der UdSSR und das Überfliegen derselben durch die ausländischen Rettungseinheiten

regulations of the USSR unless otherwise is provided for by the treaties of the USSR.

zum Zweck der Suche nach den Überlebenden von Seeunfällen und der Rettung dieser Überlebenden in Übereinstimmung mit den in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der UdSSR vorgesehenen Verfahren, sofern in den Verträgen der UdSSR nichts anderes bestimmt ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1988 (BGBl. II S. 933).

Bonn, den 18. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Bekanntmachung
über die Grenzabfertigung nach der deutsch-luxemburgischen Vereinbarung
vom 2. Dezember 1987/26. Januar 1988
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung (Grenzübergang Mesenich-Autobahn)
Vom 21. November 1988

Am 18. August 1988 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 4 des Abkommens vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze (BGBl. 1963 II S. 141) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 2. Dezember 1987/26. Januar 1988 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze (Grenzübergang Mesenich-Autobahn) (BGBl. 1988 II S. 238) eine Mitteilung an die luxemburgische Regierung gerichtet. Auf Grund dieser Mitteilung gelten die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Grenzabfertigung betreffen, in der auf luxemburgischen Gebiet gelegenen Zone wie in der Gemeinde Langsur.

In dieser Zone dürfen deutsche Bedienstete die Grenzabfertigung auf luxemburgischen Gebiet vornehmen.

Bonn, den 21. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der deutsch-kanadischen Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit
sowie der deutsch-quebecischen Vereinbarung zur Durchführung
der Vereinbarung über Soziale Sicherheit

Vom 21. November 1988

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1988 zu dem Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens sowie zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit und der Durchführungsvereinbarung hierzu (BGBl. 1988 II S. 26) wird bekanntgemacht:

I.

Die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit ist nach ihrem Artikel 10

am 6. Mai 1988

in Kraft getreten.

II.

Die Vereinbarung zur Durchführung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit (Durchführungsvereinbarung) ist nach ihrem Artikel 10

am 1. April 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1988 (BGBl. II S. 625).

Bonn, den 21. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 21. November 1988

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Malaysia am 1. Januar 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1988 (BGBl. II S. 780).

Bonn, den 21. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens
über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen
aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Vom 21. November 1988

Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung vom 11. April 1979 zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (BGBl. 1979 II S. 368) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen mit Verbalnote vom 4. August 1988 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gekündigt worden ist. Damit wird das Abkommen nach seinem Artikel 4

am 31. Dezember 1988

außer Kraft treten.

Am selben Tag wird die Verordnung vom 11. April 1979 nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. September 1979 (BGBl. 1979 II S. 1052).

Bonn, den 21. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

Vom 22. November 1988

Österreich hat – unter Erneuerung seiner vorangegangenen Erklärungen vom 25. Juli 1985 – mit Erklärungen vom 25. August 1988 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 3. September 1988
für weitere drei Jahre

anerkannt. Die Erklärungen Österreichs erstrecken sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Liechtenstein hat mit Erklärungen vom 6. September 1988 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 8. September 1988
für weitere drei Jahre

anerkannt.

Zypern hat mit Erklärung vom 9. August 1988 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention

mit Wirkung vom 1. Januar 1989
für drei Jahre

anerkannt und hierbei folgende Zusatzerklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“On behalf of the Government of the Republic of Cyprus I further declare that the competence of the Commission by virtue of Article 25 of the Convention is not to extend to petitions concerning acts or omissions alleged to involve breaches of the Convention or its Protocols, in which the Republic of Cyprus is named as the Respondent, if the acts or omissions relate to measures taken by the Government of the Republic of Cyprus to meet the needs resulting from the situation created by the continuing invasion and military occupation of part of the territory of the Republic of Cyprus by Turkey.”

„Im Namen der Regierung der Republik Zypern erkläre ich ferner, daß die Zuständigkeit der Kommission nach Artikel 25 der Konvention sich nicht auf Gesuche betreffend Handlungen oder Unterlassungen erstrecken soll, die angeblich mit Verletzungen der Konvention oder ihrer Protokolle einhergehen und in denen die Republik Zypern als Beklagte genannt wird, falls die Handlungen oder Unterlassungen mit Maßnahmen zusammenhängen, welche die Regierung der Republik Zypern ergriffen hat, um den Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der durch die fortdauernde Invasion und militärische Besetzung eines Teiles des Hoheitsgebiets der Republik Zypern durch die Türkei geschaffenen Lage ergeben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. September 1985 (BGBl. II S. 1118), vom 14. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1179) und vom 3. Februar 1988 (BGBl. II S. 203).

Bonn, den 22. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 22. November 1988

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für

Griechenland am 13. November 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1988 (BGBl. II S. 624).

Bonn, den 22. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)**

Vom 22. November 1988

Das Europäische Übereinkommen vom 15. November 1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) – BGBl. 1983 II S. 245; 1985 II S. 53; 1988 II S. 379 – ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Schweiz am 3. November 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1988 (BGBl. II S. 204).

Bonn, den 22. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 24. November 1988

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Mauritius am 11. Januar 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1988 (BGBl. II S. 778).

Bonn, den 24. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die langfristige Finanzierung des Programms
über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung
von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)**

Vom 24. November 1988

Das Protokoll vom 28. September 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa – EMEP – (BGBl. 1988 II S. 421) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Polen am 13. Dezember 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1988 (BGBl. II S. 938).

Bonn, den 24. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-mauretanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. November 1988

Das in Nouakchott am 31. Oktober 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 31. Oktober 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Fuchs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden, auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 2. Oktober 1967, 25. April 1974, 18. Januar 1975, 24. September 1976, 2. Dezember 1977, 12. Oktober 1979,

31. März 1980, 10. August 1981, 7. Dezember 1981, 8. Dezember 1982, 13. Mai 1986 und 17. Juni 1986 von der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen Darlehensverträge über insgesamt 94 200 000 DM (in Worten: vierundneunzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark), nämlich

vom 18. Dezember 1970
über 1 600 000 DM (in Worten: eine Million sechshunderttausend Deutsche Mark)

vom 22. Dezember 1971
über 9 000 000 DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark)

vom 18. Dezember 1974
über 3 500 000 DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)

vom 1. Juli 1976
über 3 700 000 DM (in Worten: drei Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark)

vom 1. Juli 1976
über 17 000 000 DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark)

vom 17. März 1977
über 8 000 000 DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark)

vom 11. Mai 1979
über 4 000 000 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark)

vom 12. März 1980
über 600 000 DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark)

vom 11. Juni 1981
über 16 000 000 DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark)

vom 12. August 1981
über 15300000 DM (in Worten: fünfzehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark)

vom 21. Juni 1982
über 3000000 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark)

vom 29. Juni 1983
über 3000000 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark)

vom 9. Juni 1986
über 4500000 DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)

vom 22. Dezember 1986
über 5000000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. März 1987 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden;
- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus unter Buchstabe a genannten Darlehensverträgen ab 31. März 1987 nicht mehr berechnet werden.

(2) Sie ermöglicht ferner, die auf der Grundlage der Umschuldungsabkommen vom 10. Dezember 1985 und vom 21. Oktober 1986 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgeschlossenen Konsolidierungsverträge vom

1. Januar 1986

über 3985090,- DM (in Worten: drei Millionen neunhundertfünfundachtzigtausendneunzig Deutsche Mark) und vom

12. November 1986

über 2140814,62 DM (in Worten: zwei Millionen einhundertvierzigtausendachthundertvierzehn Deutsche Mark und zweiundsechzig Pfennige)

dahingehend zu ändern, daß die ab 31. März 1987 fälligen Rückzahlungen und Zinsen ebenfalls mit Wirkung vom 31. März 1987 erlassen werden.

(3) Aufgrund der Absätze 1 und 2 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt

95775104,62 DM (in Worten: fünfundneunzig Millionen siebenhundertfünfundsiebzigtausendeinhundertvier Deutsche Mark und zweiundsechzig Pfennige) zuzüglich Zinsen und Zusageprovision verzichtet; von dem genannten Betrag entfallen 89768500,- DM auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Darlehen und 6006604,62 DM auf die unter Absatz 2 erwähnten Umschuldungen.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, anstelle der mit den Regierungsabkommen vom 4. Oktober 1976, 13. Juni 1985 und vom 17. Juni 1986 zugesagten Darlehen im Gesamtbetrag von 21 000 000,- DM (in Worten: einundzwanzig Millionen Deutsche Mark) nunmehr Finanzierungsbeiträge als Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Im übrigen gelten alle Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Regierungsabkommen sinngemäß weiter. Über die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 bedarf es noch des Abschlusses von gesonderten Regierungsvereinbarungen.

Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegen-teilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 31. Oktober 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. van Edig

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Ould Nani

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. November 1988

Das in Bonn am 9. November 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. November 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im
Königreich Marokko beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung des Königreichs Marokko, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der
Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur
Heuschreckenbekämpfung und der im Zusammenhang mit der
finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-
kosten für Transport, Versicherung, Montage und Beratung ein
Darlehen bis zu 4000000,- DM (in Worten: vier Millionen
Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich dabei um den Bezug
von Waren und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als

Anlage beigefügten Liste handeln, für die Verträge nach dem
1. Oktober 1988 abgeschlossen wurden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen der zwischen der
Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Dar-
lehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt
für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-
lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und
Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Marokko
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich
aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von
Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren
und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft
keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der
Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich
dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt
gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunter-
nehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonde-
ren Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 9. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Fiedler

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Benslimane

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die aus dem Darlehen zur Heuschreckenbekämpfung finanziert werden können:
 - a) Geräte und Material, insbesondere Sprühgeräte, Schutzkleidung, Fahrzeuge,
 - b) Ersatz- und Zubehörteile,
 - c) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäß Empfehlungsliste der FAO vom 3. Dezember 1987, Arzneimittel,
 - d) Beratungsleistungen.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe
Vom 25. November 1988

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 32 Abs. 3 für

Kanada

am 9. Dezember 1988

mit dem folgenden Vorbehalt in Kraft treten:

(Übersetzung)

"Whereas Canada is desirous of acceding to the Convention on Psychotropic Substances, 1971, and whereas Canada's population includes certain small clearly determined groups who use in magical or religious rites certain psychotropic substances of plant origin included in the schedules to the said Convention, and whereas the said substances occur in plants which grow in North America but not in Canada, a reservation of any present or future application, if any, of the provisions of the said Convention to peyote is hereby made pursuant to Article 32, paragraph 3 of the Convention."

„Da Kanada dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe beizutreten wünscht, da die Bevölkerung Kanadas kleine, klar abgegrenzte Gruppen umfaßt, die für magische oder religiöse Bräuche bestimmte in den Anhängen zu dem genannten Übereinkommen aufgeführte psychotrope Stoffe pflanzlichen Ursprungs verwenden, und da diese Stoffe in Pflanzen vorkommen, die in Nordamerika, aber nicht in Kanada wachsen, wird hiermit nach Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens ein Vorbehalt in bezug auf jede derzeitige oder künftige Anwendung von Bestimmungen des Übereinkommens auf Peyote angebracht.“

Der vorstehende Vorbehalt Kanadas war den Vertragsparteien des Übereinkommens mit Zirkularnote C.N.191.1987.Treaties-2 vom 9. September 1987 notifiziert worden; er gilt als zugelassen, nachdem innerhalb der nach Artikel 32 Abs. 3 vorgesehenen Frist, die mit Ablauf des 9. September 1988 endete, von keiner Vertragspartei gegen diesen Vorbehalt Einspruch eingelegt worden war. Im Hinblick auf Artikel 26 Abs. 2 wurde daraufhin der 10. September 1988 als Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Kanadas zu diesem Übereinkommen zugrunde gelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1988 (BGBl. II S. 970).

Bonn, den 25. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 25. November 1988

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Mauritius am 11. Januar 1989
in Kraft treten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 9. Mai 1988 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Kaimaninseln mit Wirkung vom 23. Juni 1988 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (BGBl. II S. 251).

Bonn, den 25. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Hohe See**

Vom 29. November 1988

Das Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089) ist nach seinem Artikel 34 Abs. 2 für

Zypern am 22. Juni 1988
in Kraft getreten.

Die von Tonga am 29. Juni 1971 notifizierte Gebundenheitserklärung zu diesem Übereinkommen wurde mit dem Tage der Erlangung der Unabhängigkeit von Tonga, dem 4. Juni 1970, wirksam.

Die mit der Bekanntmachung vom 15. Mai 1975 (BGBl. II S. 843) bekanntgemachten Inkrafttretensdaten zu Tonga und Zypern werden insoweit berichtigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1982 (BGBl. II S. 119).

Bonn, den 29. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Welturheberrechtsabkommen**

Vom 29. November 1988

Mit Schreiben vom 14. August 1985, das dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 19. August 1985 zugeht, hat Mexiko gemäß Artikel V^{ter} Abs. 2 des in Paris am 24. Juli 1971 revidierten Welturheberrechtsabkommens (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) erklärt, daß es die in den Artikeln V^{ter} und V^{quater} des Abkommens vorgesehenen Ausnahmen für weitere zehn Jahre in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. April 1976 (BGBl. II S. 562) und vom 7. Juli 1988 (BGBl. II S. 665)

Bonn, den 29. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Dezember 1988

Das in Bonn am 10. November 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 10. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Dezember 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Zentralafrikanischen Republik –

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weichen Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 24. April 1982 und vom 12. Mai 1986 von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen Konsolidierungsverträge über insgesamt 2 402 461,47 DM (in Worten: zwei Millio-

nen vierhundertzweitausendvierhunderteinundsechzig Deutsche Mark und siebenundvierzig Pfennige)

vom 9. September 1982 über 1 915 461,47 DM

und vom 12. Mai 1986 über 487 000,00 DM

dahingehend zu ändern, daß die der Regierung der Zentralafrikanischen Republik gewährten Konsolidierungen von Schuldenfähigkeiten mit Wirkung vom 8. Juni 1988 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Konsolidierungsverträgen erlassen werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt 1 283 517,62 DM (in Worten: eine Million zweihundertdreiundachtzigtausendfünfhundertsiebzehn Deutsche Mark und zweiundsechzig Pfennige) zuzüglich Zinsen verzichtet.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 10. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Helmut Schäfer

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
Michel Gbezera-Bria

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-bulgarischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 5. Dezember 1988**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1988 zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1988 II S. 770) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 21. Dezember 1988

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. November 1988 in Sofia ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 9. Dezember 1988**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. August 1988 zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1988 II S. 744) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 25. Dezember 1988

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 25. November 1988 in Belgrad ausgetauscht worden.

Bonn, den 9. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Hinweis

Der **Jahrgang 1988 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 44 und endet mit der Seite 1180.

Als Anlagebände *) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- Zur Ausgabe Nr. 7 vom 23. Februar 1988
Anhänge 1 bis 4 zu der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 27 vom 4. Februar 1988
- Zur Ausgabe Nr. 8 vom 27. Februar 1988
Anlage zur 8. ADR-Änderungsverordnung vom 16. Februar 1988
- Zur Ausgabe Nr. 32 vom 15. September 1988
Regelung Nr. 66 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.